

# Gesundheitstage Idsteiner Land 2017 - Wege zur Gesundheit

## 7. und 8. Oktober 2017

### Ausstellungsbedingungen

1. ANMELDUNG  
Die Anmeldung/Standbestellung gilt nur dann als erfolgt, wenn der vollständig ausgefüllte Vordruck bei dem Veranstalter eingegangen ist. Die Anmeldung wird durch schriftliche Bestätigung rechtsgültig.
2. ANERKENNUNG  
Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Bedingungen für die Gesundheitstage Idsteiner Land 2015 an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.
3. ZULASSUNG  
Über die Zulassung der Aussteller, des einzelnen Schaugutes und des Verkaufs entscheidet der Veranstalter. Er ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Vertragsabschluss ist mit Eingang der Rechnung beim Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine Entlassung aus dem Vertrag ist ferner möglich, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete fällig.
4. RÜCKTRITT  
Wird nach verbindlicher Anmeldung oder sogar nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind ebenfalls 25 % der Standmiete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die vertragliche Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Ergibt sich hierbei eine Differenz zwischen der tatsächlichen und der letztlich erzielten Miete, so hat der Erstaussteller den Ausfall zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes den Stand in geeigneter Weise zu nutzen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erstmieters.
5. STANDZUTEILUNG  
Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. **Das Eingangsdatum der Anmeldung ist maßgebend bei der Zuteilung der Stände.** Jeder Aussteller erhält vom Veranstalter einen Plan, aus dem die Lage, die Größe des zugewiesenen Standes ersichtlich sind. Eine Verlegung des Standes darf aus zwingendem Grund nur in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.
6. MIETE UND KOSTEN  
Die Standmieten sind aus dem Anmeldeformular zu ersehen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für zusätzliche Stromanschlüsse sowie für evtl. Zusatzleistungen, die auf Antrag des Ausstellers bereitgestellt werden, werden gesondert berechnet.
7. ZAHLUNGS-  
BEDINGUNGEN  
**Die Standmiete ist 10 Tage nach Erhalt der Zuteilung/Rechnung fällig.** Beträge für Sonderleistungen sind jeweils 1 Woche nach Rechnungserhalt zahlbar. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge an die Stadt Idstein zu leisten. **Die termingerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Gesundheitstagen Idsteiner Land.** Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 3.
8. GESTALTUNG UND  
AUSSTATTUNG DER  
STÄNDE  
Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung und Bestückung des Standes ist Sache des Ausstellers. Über die abgegrenzte Standfläche darf nicht gebaut oder Ausstellungsgegenstände errichtet werden. Der Veranstalter kann Änderungen diesbezüglich verlangen. Der Aufforderung ist sofort Folge zu leisten. Auf eine attraktive Standgestaltung wird großen Wert gelegt.
9. WERBUNG  
Werbung jeder Art, insbesondere Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Einschränkungen sind jederzeit möglich.

10. STANDBETREUUNG UND  
REINIGUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, **den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit den Produkten und Waren seiner Firma zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.** Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Durchgänge und des Geländes.

11. AUF- UND ABBAU

Die Ausstattung und Bestückung des Standes ist vom Aussteller vorzunehmen. Eigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst auf- und abgebaut werden.

**Aufbauzeiten**

Freitag, 6. Oktober 2017 8.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 7. Oktober 8.00 bis 10.00 Uhr

**Abbauzeiten**

Sonntag, 8. Oktober 2017 18.00 bis 20.00 Uhr

Montag, 9. Oktober 2017 08.00 bis 11.00 Uhr

12. WIEDERINSTAND-  
SETZUNG DES  
AUSSTELLUNGSPLATZES

Der Aussteller hat alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand zu tragen. Dies gilt auch für Beschädigungen, die durch das Einbringen der Ausstellungsgüter sowie für Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden.

13. HAFTUNG UND  
BEWACHUNG

Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. **Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden.** Er haftet nur für Sach- und Personenschäden in der gesetzlichen Haftpflicht. Besonders diebstahlgefährdetes Ausstellungs- und Standgut ist jeweils nach Beendigung der Ausstellung vom Stand zu entfernen. Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Ausstellungsgutversicherung abzuschließen.

14. ÖFFNUNGSZEITEN

Samstag 7. Oktober 2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonntag 8. Oktober 2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für Aussteller ist jeweils am Morgen eine Stunde früher und am Abend eine Stunde länger geöffnet. Die Aussteller haben die Möglichkeit, jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine Stunde nach Schluss der Ausstellung Waren anzuliefern.

15. VERWIRKLICHUNGS-  
KLAUSEL

Ansprüche der Aussteller an den Veranstalter sind innerhalb von 14 Tagen nach Schluss der Ausstellung geltend zu machen. Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen.

16. ERFÜLLUNGSORT UND  
GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Idstein

17. VERANSTALTER

Magistrat der Stadt Idstein  
Rathaus  
65510 Idstein

18. AUSSTELLUNGSLEITUNG

**Christian Spengler**

Tel: 06126/78-612 Fax: 06126/78-860

eMail: [christian.spengler@idstein.de](mailto:christian.spengler@idstein.de)

Referat für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Kultur

**Sabine Fritz**

Tel: 06126/78-610 Fax: 06126/78-860

eMail: [sabine.fritz@idstein.de](mailto:sabine.fritz@idstein.de)

**Ariane Özer**

Tel: 06126/78-613 Fax: 06126/78-860

eMail: [ariane.oezer@idstein.de](mailto:ariane.oezer@idstein.de)